RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Sept. 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991 S. 58)
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256) Zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.Mai 2004 (GV. NRW. S. 259)
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.Nov. 2004 (GV. NRW. S. 644)

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

LB geschützter Landschaftsbestandteil

Sonstige Planzeichen

GFL Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

L Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

ZONE A Zulässiger immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel (IFSP) 42Bd(A)

ZONE B Zulässiger immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel (IFSP) 41Bd(A)

Textliche Festsetzungen - neue Fassung

zum Bebauungsplan Nr. 95b „Elsdorf, Windkraftanlagen nördlich der Ortslage Niederembt“

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Festsetzung der Nutzungsart – überbaubare Fläche

Innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft ist neben der landwirtschaftlichen Nutzung in den festgesetzten überbaubaren Flächen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den erforderlichen Nebenanlagen zulässig, deren Schallemissionen die nachfolgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) als Tag- und Nachtwert nicht überschreiten

- Zone A - IFSP ~~52~~ 42 dB(A) tags / 42 dB(A) nachts
- Zone B - IFSP ~~54~~ 41 dB(A) tags / 41 dB(A) nachts

geändert auf Grund des Beschlusses des Ausschusses für Bau u. Planung des Rates der Gemeinde Elsdorf vom 08.05.07

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der WEA den ihrer Betriebsfläche entsprechenden Schallleistungspegel ($L_{WA,zul}$) nicht überschreitet.
Die Betriebsfläche, die einer Anlage zugewiesen wird, errechnet sich in Hauptwindrichtung aus dem Produkt (8 R * 4 R) in m² bzw. in anderen Richtungen aus dem Produkt (4 R * 4 R) in m². Dabei ist R der Rotordurchmesser in Meter (m).

Bei Konzentration der WEA am Rande des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie für den Fall, dass der Schallleistungspegel (L_{WA}) der WEA den ihrer Betriebsfläche entsprechenden zulässigen Schallleistungspegel ($L_{WA,zul}$) überschreitet, ist zusätzlich die Prüfung auf Einhaltung der zulässigen Immissionskontingente erforderlich.

Die Ausnahmeregelung nach DIN 45691 : 2006-12 , Anhang B8 kann für ein einzelne Anlage in den Teilgebieten A und B des Planes je einmal in Anspruch genommen werden.

Der zulässige Schallleistungspegel $L_{WA,zul}$ und das Immissionskontingent (IK) errechnen sich wie folgt:

- $L_{WA,zul} = IFSP + 10 \lg \left(\frac{F}{F_0}\right) dB(A)$
- $IK = L_{WA,zul.} - 10 \lg \left(\frac{s}{S_0}\right)^2 - 11 dB(A)$

mit:

F = Fläche der „Betriebsfläche“ bzw. „äquivalente Betriebsfläche“ in m²
s = Entfernung der „Betriebsfläche“ (Standort) zum Einwirkungsbereich (maßgeblicher Immissionswert) in m.
F_0, S_0 = 1 m²

Die WEA sind innerhalb der überbaubaren Flächen so anzuordnen, dass alle Bauteile (einschl. Rotorblätter) innerhalb der überbaubaren Flächen liegen.

2. Höhenfestsetzung

Für die WEA wird eine max. Gesamthöhe von 99,9 m festgelegt. Maßgeblicher Bezugspunkt ist die ursprüngliche Geländehöhe im Bereich der Fundamente.

3. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Das im Bebauungsplan eingetragene Geh-, Fahr- und Leitungsrecht bzw. das Leitungsrecht wird zugunsten der angrenzenden WEA festgesetzt.

4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Der durch den Bau der WEA bedingte Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt ist innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft durch Anpflanzung mit standortgerechten heimischen Gehölzen der nachstehenden Liste durchzuführen:

Bäume

Stieleiche	(Quercus robur)
Esche	(Traxinus excelsior)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Feldulme	(Ulmus campestris)
Winterlinde	(Tilia cordata)
Sommerlinde	(Tilia platyphyllos)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Traubenkirsche	(Prunus padus)

Sträucher

Haselnuß	(Cornus avellena)
Hartriegel	(Cornus mas)
Pfaffenhütchen	(Euonymus euopaea)
Hundsrose	(Rosa canina)
Liguster	(Ligustrum vulgare)
Salweide	(Salix caprea)
Brombeere	(Rubus fruticosus)
Faulbaum	(Rhamnus frangula)

Je 75 m² Pflanzfläche ist mindestens ein großkroniger Baum und je 100 m² sind 75 Sträucher aus der jeweiligen Gehölzliste anzupflanzen.

Der genaue Umfang des Eingriffes ist im Rahmen der Bauanträge für die WEA festzulegen.

B. Gestalterische Festsetzungen

Die Masten der WEA sind als geschlossene Rohr- oder Betonmasten zu errichten.

Es sind nur dreiflügelige Rotorblätter mit horizontaler Achse zulässig.

Die Drehrichtung der Rotoren wird in der Ansicht im Uhrzeigersinn entsprechend der Drehrichtung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes bestandskräftig genehmigten Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet Titz (Gemarkung Rödingen, Flur 7, Flurstücke Nr. 112, 113, 118 und 82/9) festgesetzt.

Für die Masten, Rotoren und Nebenanlagen der WEA dürfen nur lichtgraue, matte Farben entsprechend RAL 7035 in Anpassung an die Farbgestaltung der auf dem Gebiet der Gemeinde Titz (Gemarkung Rödingen, Flur 7, Flurstück Nr. 112, 113, 118 und 82/9) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes bestandskräftig genehmigten Anlagen verwendet werden, mit Ausnahme von durch die zuständigen Luftaufsichtsbehörden angeordneten Kennzeichnungen.

Der Anlagentyp darf nach Außenabmessungen, Farbgestaltung und äußerer Form der Generatorenkanzel in Nabenhöhe von dem Anlagentyp nicht abweichen, der auf dem Gebiet der Gemeinde Titz (Gemarkung Rödingen, Flur 7, Flurstück Nr. 112, 113, 118 und 82/9) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes bestandskräftig genehmigt ist

Hinweise: Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 3. Die Vorgaben der DIN 4149 sind zu berücksichtigen.

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein – Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn unmittelbar zu melden. Dessen Weisung für den Fortgang der Arbeit ist abzuwarten.

Aufstellungsbeschluß
Dieser Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Ausschusses für Bau und Planung vom 29.8.06 aufgestellt worden.

Elsdorf, den 29.09. 2006
(Ratsmitglied)

Der Aufstellungsbeschluß ist am 13.10.06 ortsüblich bekanntgemacht worden.
(Bürgermeister)

Vereinfachtes Verfahren

Öffentlichkeitsbeteiligung
Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat gem. § 13 Abs.2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom [illegible] bis [illegible] stattgefunden.
Elsdorf, den 20.04. 2007
(Bürgermeister)

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung
Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit hat gem. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 21.05.07 bis 05.06.07 stattgefunden.
Elsdorf, den 06.06. 2007
(Bürgermeister)

Behördenbeteiligung
Den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gem. § 13 Abs. 2 Nr.3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.02.07 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 14.04.07 gegeben.
Elsdorf, den 20.04. 2007
(Bürgermeister) (Ratsmitglied)

Erneute Behördenbeteiligung
Den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gem. § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 18.05.2007 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 5.06.07 gegeben.
Elsdorf, den 06.06. 2007
(Bürgermeister) (Ratsmitglied)

Satzungsbeschluß
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Gemeinde Elsdorf am 19.06.2007 als Satzung beschlossen worden.
Elsdorf, den 19.6. 2007
(Bürgermeister) (Ratsmitglied)

Bekanntmachung
Der Satzungsbeschluß sowie Ort und Zeit zur zur Einsichtnahme wurden gemäß § 10 BauGB am 29.06.07 öffentlich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan als Satzung in Kraft.
Elsdorf, den 29.06. 2007
(Bürgermeister)

Planunterlage
Es wird bescheinigt, daß die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Bergheim, den 25.05. 2004

GEMEINDE ELSDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 95b 1. Änd.

„Elsdorf, Windkraftanlagen nördlich der Ortslage Niederembt “
(vereinfachte Änderung gem. §13 BauGB)

M 1 : 1000

__ AUSFERTIGUNG

ÜBERSICHTSPLAN M 1:20.000

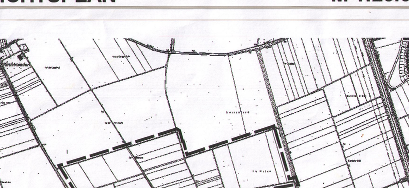

Aufgestellt: Gemeinde Elsdorf – Fachbereich 3 -

Stand: ~~Februar 2007~~ Mai 2007